



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU  
Bereich 2 - Gewerberecht

LAND  KÄRNTEN

Datum	19.07.2022
Zahl	SP-GA-6771/2018 (030/2022)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. (FH) Johanna Hofer-Gabriel
Telefon	050 536-62401
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Johann Plößnig, geb. 28.03.1955

**Feststellung der individuellen Befähigung – positiv**

## BESCHEID

In der Gewerbeangelegenheit von Herrn Johann Plößnig wird von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau wie folgt entschieden:

### Spruch

Es wird festgestellt, dass die individuelle Befähigung von Herrn Johann Plößnig, geboren am 28.03.1955 in Witschdorf, Staatsbürgerschaft: Österreich, wohnhaft in Lainach 47/1, 9833 Ranggersdorf, zur Ausübung des

**Gewerbes: „Holzbau-Meister gemäß § 94 Z 82 GewO 1994“**

**vorliegt.**

### Kosten:

Nach § 333a GewO 1994, BGBl. Nr. 94/1994, idgF, sind Schriften und Zeugnisse, die auf Grundlage der Gewerbeordnung erstellt und ausgestellt werden, sowie Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen von Schriften auf Grundlage der Gewerbeordnung gerichtet sind, von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 18, 19 sowie 333a der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF;  
§ 58 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, idgF.

**Begründung:**

Eine Begründung dieses Bescheides entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG, da dem Standpunkte der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird und über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten nicht abzusprechen war.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheids bei der ausstellenden Behörde einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Johanna Hofer-Gabriel

Ergeht an:

Herrn Johann Plößnig, Lainach 47/1, 9833 Rangersdorf

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.